

VOLKSANWALTSCHAFT



PRESSEKONFERENZ

**Sonderbericht
zum Terroranschlag 2020**

18. Jänner 2023, 10.00 Uhr

**Volksanwaltschaft
Singerstraße 17 – Festsaal
1010 Wien**

Aufarbeitung des Terroranschlags am 2. November 2020 in Wien

Der Sonderbericht der Volksanwaltschaft stellt einen weiteren Beitrag zur Aufarbeitung des Terroranschlags am 2. November 2020 in Wien dar. Er zeigt Aspekte auf, die bisher noch nicht oder zu wenig beleuchtet wurden.

Das Ergebnis des Prüfverfahrens stellt dabei kein Präjudiz für allfällige parallel verlaufende straf- oder dienstrechtliche Ermittlungen dar, sondern das polizeiliche Handeln wurde rein unter dem Aspekt allfälliger Missstände in der Verwaltung (Art. 148a Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG) untersucht, wie es dem verfassungsmäßigen Auftrag der Volksanwaltschaft entspricht.

Am 21.7.2020 versuchte K.F. in der Slowakei Munition für eine Langwaffe AK-47 zu kaufen, was aufgrund fehlender waffenrechtlicher Dokumente scheiterte.

Schon am 27.7.2020 informierte EUROPOL Slowakei das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) über den gescheiterten Munitionskauf.

Aufgrund von Verzögerungen auf Seiten der slowakischen Behörden langte die Meldung über die Identifizierung von K.F. durch den slowakischen Waffenhändler erst am 20.10.2020 im BVT ein.

Warum nach der Information durch EUROPOL Slowakei nicht schon im Spätsommer 2020 ein Bericht an die Staatsanwaltschaft (StA) erfolgte, begründete man im BMI damit, dass bis 20.10. nur ein „**vager Verdacht**“ gegen K.F. vorlag.

Doch auch nach der Identifizierung durch den slowakischen Waffenhändler erstatteten die involvierten Verfassungsschutzbehörden der StA keinen Bericht, sondern beschränkten sich auf eine **Gefährderansprache**.

Die Frage, ob die Reaktion der Sicherheitsbehörden auf die Information, dass K.F. in der Slowakei Munition für ein Sturmgewehr AK-47 kaufen wollte, **angemessen** und **zeitgerecht** war, und ob die zuständige StA rechtzeitig **eingebunden** wurde, bildete den Kern des Prüfverfahrens der Volksanwaltschaft.

In seiner Stellungnahme an die Volksanwaltschaft brachte das BMI **rein rechtliche Argumente** für die Unterlassung einer Berichterstattung an die StA vor; Kommunikations- oder sonstige organisatorische Probleme (z.B. im BVT nach der „Razzia“ vor einigen Jahren), Schwierigkeiten im Zusammenhang mit COVID-19 (z.B. Homeoffice) etc. wurden nicht angeführt.

Dabei konnte das BMI aus Sicht der Volksanwaltschaft jedoch nicht plausibel erklären, weshalb selbst nach Identifizierung K.F.s durch den slowakischen Waffenverkäufer weiterhin keine zeitnahe Berichterstattung an die StA erfolgte.

Versuche, die Wiedererkennung des K.F. (nicht nur) durch einen Beamten des Landesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) Wien auf den Bildern aus der Slowakei in ihrer Bedeutung zu **relativieren**, zeigten sich nach Ansicht der Volksanwaltschaft als nicht haltbar und sind vor dem Hintergrund der **dienst-, disziplinar-** bzw. auch **strafrechtlichen Ermittlungen** gegen involvierte Beamte der Sicherheitsbehörden zu sehen.

Folgende Indizien hätten die involvierten Verfassungsschutzbediensteten mit jahre- oder sogar jahrzehntelanger Diensterfahrung schon im Spätsommer 2020 zur Erkenntnis führen müssen, dass K.F. mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Terroranschlag planen könnte:

Zwei Bedienstete des LVT Wien, die sich mit K.F. bereits intensiv beschäftigt hatten, glaubten, diesen auf den slowakischen Fotos zu **erkennen**; Bedienstete des LVT Wien und des (ehemaligen) BVT kannten **Marke** und **Kennzeichen** des für den Munitionskauf verwendeten Autos der Mutter eines Bekannten von K.F.; weiters war **aktenkundig**, dass K.F. bereits 2019 wegen §§ 278a („Kriminelle Organisation“) und 278b Abs. 2 StGB („Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung“) **verurteilt** bzw. im selben Jahr **bedingt entlassen** worden war; dass er zu **terroristischen Zwecken** wieder eine Reise nach **Syrien** geplant hatte und kurz vor dem versuchten Munitionskauf an einem **Islamistentreffen** in Wien teilgenommen hatte.

*Die ausschließliche Konzentration auf Maßnahmen zur (sicherheitspolizeilichen) Gefahrenabwehr kann vor diesem Hintergrund nicht als Ausdruck eines legitimen Beurteilungsspielraumes angesehen werden. Die **Unterlassung der Berichterstattung** gemäß § 100 Abs. 2 Z 1 und 2 StPO bei Kenntnis des o.a. Sachverhalts stellt daher einen – **folgeschweren – Verwaltungsmissstand** gemäß Art. 148a B-VG dar. Bei rechtzeitiger Berichterstattung hätte die StA schon im Spätsommer 2020 Maßnahmen wie etwa die Festnahme des K.F. und/oder eine Hausdurchsuchung bei diesem anordnen können.*

*Die VA empfiehlt dem Herrn Bundesminister für Inneres angesichts der Bedeutung der vorliegenden Angelegenheit, eine **lückenlose disziplinarrechtliche Aufklärung** der Gründe für die nicht (rechtzeitig) erfolgte Berichterstattung an die StA über die im LVT Wien bzw. (seinerzeitigem) BVT bereits im Spätsommer 2020 bekannten Verdachtsmomente gegen K.F. zu initiieren.*

Die disziplinarrechtlichen Ermittlungen müssten somit – anders als die mittlerweile abgeschlossenen strafrechtlichen – nicht nur Beamte des LVT Wien, sondern auch Beamte des (damaligen) BVT umfassen.

Im Zuge des Prüfverfahrens verletzte das BMI im Übrigen z.T. seine **Kooperationspflicht** gegenüber der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148b B-VG und lieferte nicht alle ersuchten Unterlagen. Auch während Besprechungen auf Beamtenebene wurden den Bediensteten der Volksanwaltschaft nicht immer alle Unterlagen (ungeschwärzt) zur Verfügung gestellt bzw. Informationsersuchen bisweilen abgeblockt.

Die Volksanwaltschaft sieht schließlich, bedingt durch die organisatorische **Trennung** der neuen Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst (**DSN**) in die Bereiche **Nachrichtendienst** und **Staatsschutz**, eine Rechtsunsicherheit **im Hinblick auf die Berichterstattung an die StA**: Müssen auch im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Erkenntnisse bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen an die StA berichtet werden? Diesbezüglich erzielt man unterschiedliche Auslegungsergebnisse, je nachdem, auf welche

der im neuen Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz enthaltenen Bestimmungen man sich bezieht. Daraus folgt aus Sicht der Volksanwaltschaft dringender gesetzlicher Klärungsbedarf, wobei diese von der Volksanwaltschaft schon bei der Gesetzesbegutachtung eingebrachte Anregung bis dato nicht aufgegriffen wurde.

*Die Volksanwaltschaft regt daher erneut die **gesetzliche Klarstellung** dahingehend an, dass ausnahmslos jede auch **im Zuge des Nachrichtendienstes gewonnene Information**, welche die **Voraussetzungen** der §§ 98 ff StPO erfüllt, die in diesen Bestimmungen **normierte Kooperations-** bzw. **Berichtspflicht** der Direktion mit der bzw. an die Justiz begründet.*

So nachvollziehbar die Trennung von Staatsschutz und Nachrichtendienst auch sein mag, sie sollte dennoch nicht dazu führen, dass eine **strafprozessuale Aufarbeitung** selbst schwerster Straftaten behindert wird.

Rückfragehinweis:

Mag. Christian Schmied

Mediensprecher im Büro von Volksanwalt Dr. Walter Rosenkranz

+43 664 844 09 10

christian.schmied@volksanwaltschaft.gv.at